

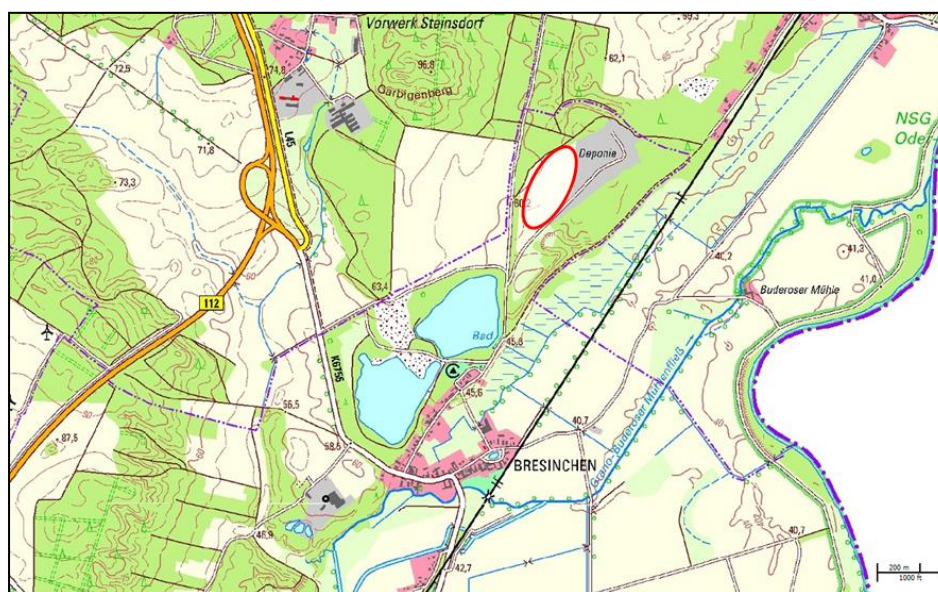


Bauleitplanung der Stadt Guben

Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“ der Stadt Guben nach § 12 BauGB

Entwurf Stand Januar 2021

Begründung mit Umweltbericht



Bearbeitung:

IIP GmbH

Ingenieurbüro Invest-Projekt Westeregeln

Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

Inhalt

Planzeichnung

Begründung mit Umweltbericht

Begründung

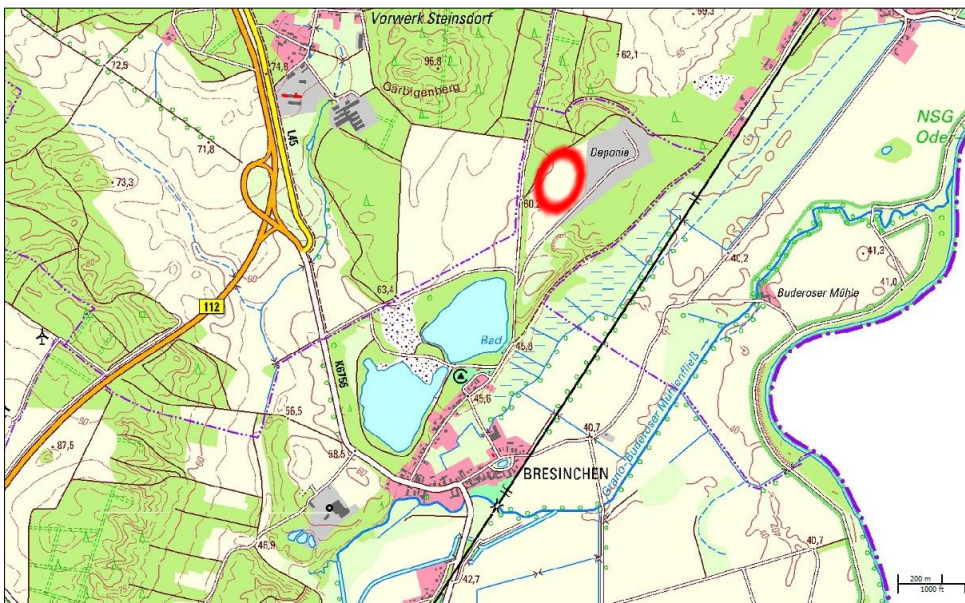
Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	4
2	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	5
3	Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen	11
4	Räumlicher Geltungsbereich	20
5	Geplante Bauliche Nutzung	21
6	Planungsrechtliche Festsetzungen	22
6.1	Art der baulichen Nutzung	22
6.2	Maß der baulichen Nutzung	23
6.3	Bauweise, Baulinien und Baugrenzen	24
6.4	Einfriedungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 7 BbgBO)	24
6.5	Maßnahme zum Bodenschutz	24
6.6	Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	25 25
7	Erschließung, Ver- und Entsorgung	26
7.1	Verkehrerschließung	26
7.2	Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser	26
7.3	Löschwasser / Brandschutz	27
8	Gewässerschutz	27
9	Naturschutz und Landschaftspflege	28
10	Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen	29
11	Planungsgrundlagen	31

Umweltbericht

1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bezeichnung:	Bebauungsplan Nr.31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“
Standort:	
Stadt:	Stadt Guben
Ortsteil:	Bresinchen
Gemarkung:	Bresinchen
Landkreis:	Spree-Neiße
Bundesland:	Brandenburg
Plangebiet:	Gemarkung Bresinchen Flurstücke 196/1, 196/4, 194/1, 194/7, 197/4, 314 und 316 teilweise
Größe des Plangebietes:	ca. 7,0 ha Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik
Straßenanbindung:	Coschener Straße



Übersichtskarte

 Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage

2 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadt Guben beabsichtigt, auch den südlichen Teil der ehemaligen Aschedeponie einer städtebaulich sinnvollen Nutzung für Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zuzuführen. Insbesondere ist beabsichtigt, die Errichtung von Photovoltaikanlagen und sonstiger baulicher Anlagen zur Speicherung regenerativer Energien mit allen dazugehörigen technischen Nebenanlagen zu ermöglichen. Die envia THERM GmbH beabsichtigt, ein entsprechendes Projekt auf der Fläche umzusetzen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen. Ferner sollen die Anforderungen der künftigen Nutzung mit den vor Ort anzutreffenden Umfeldbedingungen in raumordnungsrechtlich und städtebaulich gewünschter Weise in Einklang gebracht werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Gelände einer zum ehemaligen Braunkohlekraftwerk „Wilhelm-Pieck“ Guben gehörenden stillgelegte Aschedeponie, die zwischen 1964 und 2001 verfüllt und anschließend in mehreren Zeitabschnitten durch Oberflächenabdeckung gesichert wurde. Das Bebauungsgebiet besitzt Konversionsflächenstatus durch die Vorbelastung der Ascheablagerung und ist als Deponie gleichzeitig eine bauliche Anlage.

Auf dem Gelände der Aschedeponie im Gubener Ortsteil Bresinchen existiert bereits eine Photovoltaikanlage, die 2017 in Betrieb genommen wurde. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der rekultivierten, momentan landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden.

Die zweite Teilfläche dieser Deponie soll nunmehr mit einer Photovoltaikanlage bebaut werden. Die Vergütung erfolgt nach EEG 2017.

Photovoltaikanlagen bilden eine tragende Säule bei der Nutzung der erneuerbaren Energien und damit bei der Verwirklichung der Ausbauziele im Erneuerbare-Energien-Sektor.

Mit der Nachnutzung von solchen anthropogen geprägten Flächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

Im Zuge der Planaufstellung besteht auch die Möglichkeit, die künftige (energetische) Ausrichtung des Standortes weitergehend zu gestalten (z.B. durch die Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz von Speichertechnik durch die Festlegung einer sonstigen Sondergebietsfläche gem. § 11 BauNVO).

Der Flächenbestand steht derzeit im Eigentum der Gesellschaft für Kraftwerksbeteiligungen mbH mit Sitz in Cottbus, ein Unternehmen der enviaM-Gruppe.

Die energiepolitischen Zielvorgaben der aktuellen Energiestrategie der Länder und der Bundesregierung die Senkung des Energieverbrauches, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und der Reduzierung der CO₂-Emissionen geben einen ambitionierten Weg vor, der auf regionaler und lokaler Ebene konkretisiert und umgesetzt werden muss. Diese vielfältigen Herausforderungen können nur durch den Aus- und Umbau des Energiesystems erreicht werden.

Entsprechend der Ziele der Energiestrategie mit der der Maßgabe einer zuverlässigen, klimaschonenden und nachhaltigen Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien wird besonderes Gewicht auf die räumliche und sachliche Integration der Erneuerbaren Energien sowie auf Energieeffizienz und -einsparung gelegt. Damit wird ein breiter Zugang zu den aktuellen Energie- und Klimaschutzbelangen gelegt.

Gemeinsames Ziel, -auch der Stadt ist es, die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien im Stadtgebiet Guben durch den Beschluss eines Bebauungsplanes Nr. 31 Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“ zu unterstützen.

Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung im Stadtgebiet deutlich erhöht werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf derzeit noch dem Außenbereich zuzuordnenden Flächen geschaffen werden. In dem Bebauungsplan wird ein Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie festgesetzt.

Folgende Merkmale kennzeichnen die Eignung der Flächen als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie:

- der Solarpark ist ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet,
- der Solarpark, so wie er geplant ist, fügt sich an diesem Standort in die Landschaft ein,
- die Flächen werden auch unter Berücksichtigung der aktuell geringen Rentabilität (Landwirtschaftliche Nutzung auf einer Deponiefläche) einer sinnvollen Nutzung zugeführt,
- der Standort ist anthropogen vorgeprägt, ist als Konversionsfläche (Ascheablagerung) im Altlastenkataster registriert und ist zugleich eine bauliche Anlage,
- das Grundstück ist relativ eben.

Der Bebauungsplan soll eine geordnete bauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende umweltgerechte Bodennutzung gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Deshalb fasste die Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2020 in der Sitzungsvorlage Nr. SVV 037/2020 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II" auf dem Gelände des ehemaligen Braunkohlekraftwerk Guben gehörenden stillgelegte Aschedeponie.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Maßnahme sollen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes ist nach § 11 BauNVO die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes vorgesehen.

Weiterhin ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben, welcher den Standort momentan als Fläche für Landwirtschaft bzw. Wald im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 9 BauGB ausweist, erforderlich. Zielstellung ist die Darstellung als Sondergebietsfläche.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Gelände der Aschedeponie Bresinchen ist insgesamt ca. 23 ha groß und liegt an der Coschener Straße zwischen den Ortsteilen Bresinchen und Coschen.

Das Deponiegelände untergliedert sich hinsichtlich seiner aktuellen Nutzung in Waldfläche (ca. 8 ha), PV-Fläche (ca. 8 ha) und Deponie- bzw. Landwirtschaftsfläche (ca. 7 ha). Der Deponiekörper ist von Waldfläche umschlossen und daher sowie auf Grund der Geländetopografie von außen nicht einsehbar..

Da Plangebiet umfasste eine Größe von ca. 70.000 m² und betrifft die folgenden Flurstücke der Gemarkung Bresinchen Flurstücke 196/1, 196/4, 194/1, 194/7, 197/4, 314 und 316 teilweise.

Maßgeblich ist dabei die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes.



Abbildung: Luftbild Aschedeponie Bresinchen mit Bestands-PVA (Bildquelle: BB-Viewer)

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Die Grundstücke sind über einen ausgebauten Wirtschaftsweg zu erreichen, der an einer asphaltierten öffentlichen Straße (Flurstück 187) anschließt, welche von Bresinchen kommend, unmittelbar am Gelände des ehemaligen Deponiestandortes vorbeiführt. Der Wirtschaftsweg liegt auf dem Flurstück 314, das teilweise mit im Geltungsbereich liegt, und verläuft östlich entlang des Geltungsbereichs. Über diesen vorhandenen und ausgebauten Wirtschaftsweg ist bereits die „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord I“ erschlossen und verkehrstechnisch erreichbar.

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

- im Norden: Waldfläche
- im Osten: Solarfläche
- im Süden: Waldfläche
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 630 m (südwestliche Grenze des Geltungsbereiches bis zur Wohnbebauung OT Bresinchen, Coschener Straße 36). Der Standort befindet sich

im Landkreis Spree-Neiße in der Gemarkung Bresinchen an der Coschener Str. zwischen OT Bresinchen und Coschen.

Die Deponie wurde 1964 angelegt und abschnittsweise überwiegend mit Braunkohleasche aus dem Heizkraftwerk Guben verfüllt. Neben der Asche wurden auch Ofenbruchmaterial, Reaktorkies, Kalkschlämme und Chemiefaserabfälle abgelagert. Die Ablagerungen wurden im Jahr 2001 eingestellt.

Die Aschedeponie Bresinchen untergliedert sich historisch gesehen in drei Teilstücke:

A: zw. 1964 und 1981 verfüllt (Landwirtschaft)

B: zw. 1981 und 06/1990 verfüllt (Brachland, Wiese)

C: zw. 07/1990 und 04/2001 verfüllt (Brachland, Wiese)

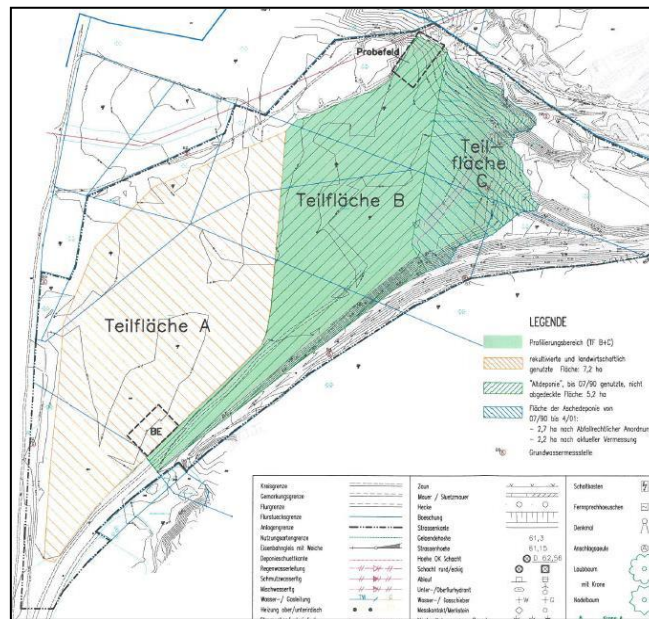


Abbildung: Historische Gliederung Aschedeponie Bresinchen

Die Abschnitte B und C werden auf Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 29 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord“ seit 2017 für die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie genutzt. Betreiberin der bestehenden PV-Anlage ist die SEG Solarenergie Guben GmbH & Co. KG, an der neben enviaM u.a. die Energieversorgung Guben GmbH wirtschaftlich beteiligt ist.

Der bis 1981 geschüttete, heute landwirtschaftlich genutzte Deponieabschnitt mit ca. 7 ha Fläche ist Gegenstand der Planung.

Die Fläche des Geltungsbereiches wurde rekultiviert und das Gelände nivelliert. Auf der geplanten Vorhabenfläche befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die ehemalige und gegenwärtige Nutzung stark verändert worden. Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch die frühere Nutzung als Deponiefläche eingeschränkt.

Das Ertragspotenzial ist sehr gering. Details können dem Umweltbericht entnommen werden.

Zwar führt die Nutzung der Fläche als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie formal zu einem Entzug von zuletzt landwirtschaftlich genutzter Fläche. Jedoch sprechen über die vorstehend benannten Aspekte hinausgehend vor allem nachfolgende Punkte für eine bauleitplanerische Ausweisung als Erzeugungsstandort:

- Die Einbeziehung des bislang energetisch nicht genutzten Deponieteils bietet die städtebaulich sinnvolle Möglichkeit, die Energiegewinnung aus Solarenergie räumlich am Standort der Deponie und auf diesen begrenzt zu konzentrieren.
- Die bereits beschriebene Lage, Beschaffenheit und Einbettung des Standortes sowie die topografischen Gegebenheiten bieten im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Konfliktlagen (v.a. Sichtbeziehungen) und die Energieausbeute sehr gute Voraussetzungen. Alternative Standorte zur Erzeugung von Solarenergie mit vergleichbar guter Eignung sind im Stadtgebiet nicht identifiziert worden.
- Der Gesetzgeber hat die Flächenkulisse zur Förderung von Anlagen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien auf bestimmte Flächentypen begrenzt, aber auch gelenkt, hierbei jedoch auch ganz klar oftmals landwirtschaftlich genutzte Flächen im Blick gehabt (z.B. Standorte entlang von Verkehrswegen, benachteiligte Gebiete). Der Standort ist durch seine starke, noch heute ablesbare anthropogene Vorprägung als Konversionsfläche (Ascheablagerung) im Altlastenkataster registriert und zugleich eine bauliche Anlage. Damit entspricht die Fläche in mehrfacher Hinsicht den gesetzlichen Voraussetzungen an die Förderung nach dem EEG in seiner aktuellen Fassung. Zudem steht die Nutzung von anthropogen vorbelasteten Flächen im Einklang mit den Zielen der Landesentwicklung.
- Die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien steht im öffentlichen Interesse. Die Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche ist Ausprägung und Folge der gesetzlichen Entscheidung für ein dezentrales Erzeugungsregime. Das Erreichen der Energieausbauziele ist ohne eine (wenn auch sehr begrenzte) Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen gegenwärtig nicht denkbar.
- Der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen ist im Verhältnis gering, zumal die Fläche selbst nicht den größeren landwirtschaftlichen Flächen zuzuordnen ist. Aufgrund ihrer Lage und der vorhandenen Umgrenzung grenzt sie zudem nicht unmittelbar an andere an und steht mithin in keinem direkten Bezug zu anderen Flächen. Gerade im nördlichen Stadtgebiet stehen auch noch zahlreiche und weitläufige Flächen der Landwirtschaft zur Verfügung.



Abbildung: Planentwurf Erweiterungsfläche (rot hervorgehoben) mit 5 MWp

Bei einer ertragsoptimierten Aufständering und der Verwendung moderner Modultypen der 300-W-Klasse ist mit einem Gesamtterrichtungspotential von circa 5 Megawatt Peak (MWp) zu rechnen. Mit dem vorhandenen Leistungspotential können bilanziell ca. 980 4-Personen-Haushalte ganzjährig mit elektrischer Energie versorgt werden. Die Einspeisung erfolgt in das öffentliche Stromnetz. Das Plangebiet wird eingezäunt.

Merkmale der Vorhabenfläche

Folgende Aspekte unterstreichen im Besonderen die Eignung des Deponiestandortes:

- Die Vorhabenfläche ist als Plateau profiliert, was für Stand- und Gleitsicherheit sowie Erosionsstabilität sorgt.
- Mangels komplexen Schichtaufbaus (z.B. Entwässerungsschicht, Dichtungsbahnen etc.) ist der Einbau in die Oberflächenabdeckung rechtlich wie auch tatsächlich möglich.
- Die Anpflanzung von weiterer Buschvegetation im Deponierandbereich im Rahmen des Ausgleichskonzeptes sorgt für eine weitergehende Stabilisierung des Deponiekörpers und des Wasserhaushalts.
- Die geplante Begrünung – z.B. durch eine bienenfreundliche Saatgutmischung – fördert die Ansiedlung von verschiedenen Tier- und Pflanzenarten, darunter auch bodenbrütender Vögel und führt dadurch zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche. Zugleich wird der Solarpark dadurch zu einem wichtigen Rückzugsgebiet für Insekten.
- Die geplante Umzäunung des Geländes schützt vor Wildverbiss und Beschädigungen der Grünstruktur, wodurch die „ökologische Beruhigung“ des Standortes weitergehend unterstützt wird.
- Die Flächen der Aschedeponie werden im Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße als Altlast gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG geführt und sind in ihrem ökologischen Wert auf Grund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt.
- Der landwirtschaftliche Ertrag der insoweit genutzten Flächenteile ist durch die gestörte Bodenfunktion deutlich gemindert.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, keine Schattenwürfe aus Bepflanzungen, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz liegen im Plangebiet vor.

Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Bebauungsplangebiet für die geplante Nutzung, Aufstellung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung gut geeignet.

Folgende Positiveffekte für die Stadt Guben sind besonders hervorzuheben:

- Durch die PV-Anlage werden jährlich ca. 1.600 t CO₂-Emissionen vermieden.
- Die PV-Anlage schafft keine endgültigen baulichen Zustände (z. B. im Vergleich zu Gebäuden mit Fundament).
- Die PV-Anlage fügt sich aufgrund ihrer Lage in das landschaftliche Gesamtbild ein.
- Eine sinnvolle energetische Nachnutzung des Deponiestandortes wird gewährleistet.
- Die Nutzung erfolgt im Sinne der politischen Entwicklungsziele gemäß der Landesplanung.

Mit der vorliegenden Planung werden die Ziele der CO₂-Einsparung, der Sicherung der Energieversorgung und der Stärkung der Wirtschaftskraft der Region verfolgt, wobei den landesplanerischen und landschaftlichen Belangen Rechnung getragen wird. Das vorliegende Planungskonzept steht im Einklang mit den Aussagen des Regionalen Energiekonzeptes Lausitz-Spreewald vom 19. September 2013.

Dort heißt es:

„Bezugnehmend auf die bereits genutzten Ressourcen und die Potenziale in der Region Lausitz-Spreewald ergeben sich insbesondere in den Bereichen Windkraft, Photovoltaik und Solarthermie weitere Zubaumöglichkeiten. Die Chancen hierzu sollte die Region ergreifen, nicht ohne die Diskussion um die Art und Weise des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu führen. Die weitere Zustimmung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wird auch – oder gerade – von den Kosten des Ausbaus und den Möglichkeiten der Partizipation abhängen. Aufgrund der niedrigen Kaufkraft und der Vermögenssituation der privaten Haushalte in der Region stellen steigende Strompreise und EEG-Umlagen eine überproportionale Belastung dar.

Die breite Entwicklung verschiedener Technologien im Bereich der erneuerbaren wie konventionellen Energieträger, sowie angrenzender Bereiche des Transportes, der Umwandlung und der Speicherung von Energie sollte von den Akteuren in der Region aufgegriffen, unterstützt und mit eigenen Kapazitäten forciert werden.

"Entscheidend ist, dass die Region Lausitz-Spreewald sich bewusst und offensiv den zahlreichen Herausforderungen der Energiewende stellen und ihren Beitrag zum Erfolg dieses Jahrhundertprojektes leisten wird. Zum Wohle der Region, ihrer Menschen und ihrer Zukunft!"

3 Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 17.06.2020 zur Sitzungsvorlage Nr. SVV 037/2020 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II" auf dem Gelände des ehemaligen Braunkohlekraftwerk Guben gehörenden Aschedeponie.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 70.000 m² und betrifft die folgenden Flurstücke der Gemarkung Bresinchen Flur 1: Flurstücke 196/1, 196/4, 194/1, 194/7, 197/4, 314 und 316 teilweise

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Maßnahme sollen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Weiterhin ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben, welcher den Standort momentan als Fläche für Landwirtschaft und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff.9 BauGB ausweist, erforderlich. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

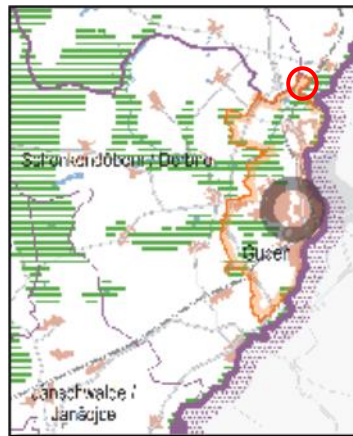
Übergeordnete Planungen

Rechtliche Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion (LEP HR) Berlin-Brandenburg
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR B-B)

Raumordnung und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan des der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)



Ausschnitt D4 der Festlegungskarte Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29. April 2019 (Maßstab 1: 300 000)

○ Standort Plangebiet

Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP HR festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung der Länder Berlin-Brandenburg eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur. Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Für die landesplanerische Bewertung der angezeigten Planungsabsicht sind die nachfolgenden Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich. Danach sollen

- die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 ROG)

- die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden (§4 Abs. 2 LEPro)
- Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund gesichert und entwickelt werden, wobei raumbedeutsame Freirauminanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen werden (LEPro und Ziel Z 5.2 LEP HR)
- großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen aus militärischer oder ziviler Nutzung errichtet werden (G 4.4 LEP HR)
- für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden (G 6.8 LEP HR)
- die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges und unverzichtbares wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und sich hierbei ergebende Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden (G 6.9 LEP HR).

Der beabsichtigten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf der dargestellten Plangebietsfläche stehen keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen. Die mit dem LEP HR festgesetzte Flächenkulisse für den Freiraumverbund, die auch als Ausschlussgebiet/ Tabufläche für raumbedeutsame Inanspruchnahmen durch Photovoltaikfreiflächenanlagen gilt, ist hier nicht betroffen (vgl. Z 5.2 LEP HR einschließlich Begründung).

Gemäß Grundsatz 4.4 Abs. 2 LEP HR sollen großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen aus militärischer oder ziviler Nutzung errichtet werden. Dieser raumordnerische Grundsatz wird durch die vorliegende Planung erfüllt und umgesetzt, da im konkreten Fall eine durch Altlasten vorbelastete Fläche genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden soll. Mit der geplanten Entwicklung eines Solarparks ist die landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sicherzustellen.

Das Gemeinsame Landesentwicklungsprogramm enthält die Grundsätze und Ziele für die Entwicklung des Gesamtraumes Brandenburg-Berlin, das Leitbild der dezentralen Konzentration sowie Grundsätze und Ziele für die Fachplanungen. Seine Festlegungen sind Grundlage für die Landesentwicklungspläne. Für den Bereich des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende im Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg genannten Grundsätze als wesentlich anzusehen:

Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. (§ 4 Abs. 1).

Große Teile der Kulturlandschaften im Gesamtraum werden in der Flächennutzung maßgeblich durch die Land- und Forstwirtschaft sowie zunehmend auch durch die Energiewirtschaft geprägt. Die ländlichen Räume sind Innovations-, Wirtschafts- und Arbeitsraum für die dort lebende Bevölkerung und erfüllen vielfältige Funktionen als Wohn-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum. Sie erbringen somit

wichtige Leistungen für den Gesamtraum und sollen entsprechend ihrer Bedeutung für die Hauptstadtregion nachhaltig und integriert entwickelt werden.

Hierzu trägt insbesondere auch die Politik für die Entwicklung der ländlichen Räume bei. Wichtige Ziele sind dabei, eine wettbewerbsfähige, multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen und zukunftsfähige Arbeitsplätze auch durch eine Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen zu sichern und zu schaffen. Des Weiteren kommt der Sicherung und einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und Potenziale an nachwachsenden Rohstoffen eine große Bedeutung zu.

Die Siedlungsentwicklung soll auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. (§ 5 Abs. 1).

Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden. In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Verkehrsinfrastruktur orientieren. (§ 5 Abs. 3).

Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden (§ 6 Abs. 2). Unter dem Grundsatz Punkt 6.9 wird die „Sicherung und Nutzung heimischer Energieträger als wirtschaftliches Entwicklungspotenzial“ genannt.

Im LEP HR 2019 ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Ausführungen dazu, siehe Umweltbericht. Es befindet sich im sogenannten „weißen Fleck“.

Im Ergebnis der durchgeführten Standortprüfung besteht kein Zweifel daran, dass sich der Vorhabenstandort besonders gut für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignet. Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Grundsätzlich dient die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 " Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II" dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanungen.

Regionalplanung

Rechtliche Grundlagen:

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13)", zuletzt

geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) Träger der Regionalplanung.

Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt.

Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (Entwurf).

Derzeit befindet sich Entwurf in der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Der Regionalplan Lausitz-Spreewald, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" vom 17.12.2015 entfaltet keine Rechtswirksamkeit mehr (Rechtskraft des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.05.2019 OVG 2A4.19). Der Regionalplan sollte ebenso wie der "LEP HR B-B" aus den übergeordneten Planungen gestrichen werden.

Der sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" wurde am 18.11.1996 beschlossen.

Die Region Lausitz-Spreewald verfügt über umfangreiche Vorkommen an oberflächennahen Rohstoffen wie Kiese, Sande, Tone, Torf und Hartgesteine. Sie sind ein bedeutender Produktionsfaktor für verschiedene Wirtschaftszweige. Anfang der 1990er Jahre konnte ein stetiger Anstieg der Fördermengen im Land Brandenburg verzeichnet werden, die Region Lausitz-Spreewald hatte daran einen erheblichen Anteil

Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.

Zur Region Lausitz-Spreewald gehören folgende Mitglieder:

Landkreis Dahme-Spreewald,
Landkreis Elbe-Elster,
Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
Landkreis Spree-Neiße,
Kreisfreie Stadt Cottbus.

Das Plangebiet gehört zur Region Lausitz-Spreewald.

Die Stadt Guben wurde nach Ziel Z 2.9 LEP B-B als Mittelzentrum festgelegt und hinsichtlich ihrer mittelzentralen Funktion zu sichern und zu stärken.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat gemeinsam mit einem externen Gutachterteam ein regionales Energiekonzept aufgestellt, welches im März 2013 fertiggestellt wurde. Im Konzept wurden auf Grundlage einer Bestandsaufnahme der Energiebereitstellung und des Energieverbrauchs sowie der Ermittlung von CO₂-Bilanzen nach Energieträgern und Verbrauchergruppen regionale Energie- und Einsparpotenziale ermittelt, welche zu Szenarien und Leitbildern weiterentwickelt worden sind. Das Regionale Energiekonzept ist ein

Instrument, um die Ziele der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg und der Bundesregierung in der Fläche umzusetzen.

Mit dem Energiekonzept für die Planungsregion Lausitz-Spreewald sollen die übergeordneten energiepolitischen Ziele, insbesondere die der am 28.02.2012 verabschiedeten Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, auf die Region angepasst dargestellt werden. Darüber hinaus werden damit Akteuren aus der Region und den darin befindlichen Kommunen Leitlinien und Handlungsansätze an die Hand gegeben, die einer zukünftigen, sicheren, regionalen sowie bezahlbaren Energieversorgung unter vermehrter Inanspruchnahme erneuerbarer Energien und unter dem Gedanken der Energiesparsamkeit Rechnung tragen. Das Konzept leistet damit einen Beitrag zur Optimierung und weiteren Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch die Energieproduktion vor Ort und soll helfen, die Akzeptanz des Ausbaus Erneuerbarer Energien bei der Bevölkerung zu steigern und diese für den Themenbereich Energieeffizienz bzw. -einsparung zu sensibilisieren. (siehe Quellenverzeichnis)

Regionales energiewirtschaftliches Leitbild

Das energiewirtschaftliche Leitbild der Region Lausitz-Spreewald umfasst:

"die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des Energiesystems in der Region. Es reflektiert die Rahmenbedingungen, Handlungsfelder und Gestaltungsoptionen zum Umbau der Energieversorgung, wobei die Einschätzung der regionalen Akteure hinsichtlich ihrer Schwerpunkte, Chancen und Risiken bei der zukünftigen Gestaltung der Energieversorgung und des Energieverbrauches in die Leitbildentwicklung integriert wurde. Das Leitbild gibt demnach im Sinne von „Leitplanken“ eine strategische Richtung vor, innerhalb derer sich die Region zukünftig bewegen kann und möchte.

Das Leitbild orientiert sich dabei an dem energiepolitischen Zielviereck der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, berücksichtigt damit die Kriterien aus Wirtschaftlichkeit & Kosten, Umweltverträglichkeit, Akzeptanz & Beteiligung sowie Versorgungssicherheit in besonderem Maße. Handlungsmaxime – „Chancen wahren & Risiken minimieren“

Durch die Handlungsmaxime „Chancen wahren & Risiken minimieren“ wird ein strategischer Rahmen gesetzt, der offen lässt, welche Akzente und Schwerpunkte im Einzelnen gesetzt werden (müssen).

Stattdessen wird auf die vor Ort gegebenen Rahmenbedingungen wie Ressourcen, Strukturen, Technologien, Know-How etc. reflektiert - mit der Maßgabe, diese optimal zu nutzen. Übertragen auf die Veränderungsprozesse im Zuge des Umbaus und der Ausgestaltung der Energiesysteme soll die Handlungsmaxime mittels der nachstehenden Prinzipien für wesentliche Bereiche und Handlungsfelder untersetzt werden:

Ressourcen: kennen, bewerten, optimal nutzen, Wertschöpfung generieren;

Interessen: wahrnehmen, beachten, Kompromisse erzielen, Folgen abschätzen;

Innovationen: fördern, integrieren, Treiber für zukünftige Entwicklung sein;

Netzwerke & Kooperationen: Stärken bündeln & Schwächen ausgleichen;

Nachhaltigkeit: Generationenverantwortlichkeit wahrnehmen, Ausgewogenheit zwischen ökologischen, ökonomischen & sozialen Aspekten herstellen, Prozess- und Ressourcen-stabilität sichern;

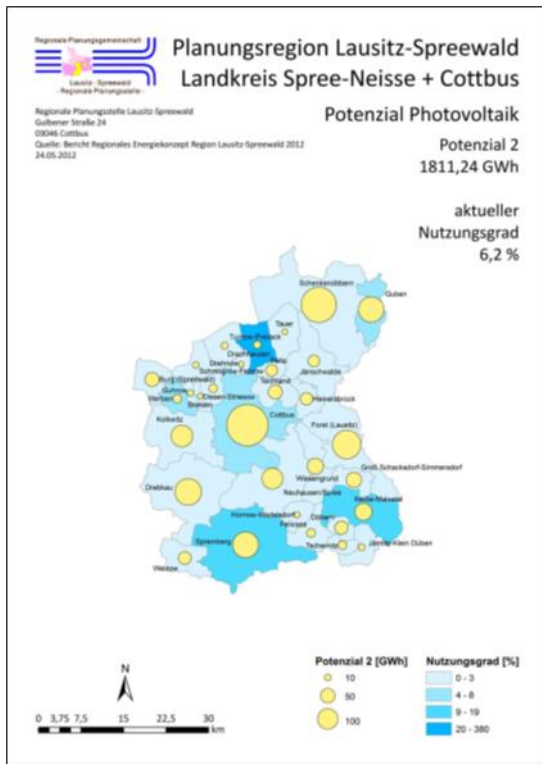
Ganzheitlichkeit: System-Zusammenhänge beachten, gelenkten Ausbau statt unkoordinierte Effekte voran bringen.

Es geht um die Zukunftsfähigkeit der Energiewirtschaft in der Region Lausitz-Spreewald, Zudem tangiert das Thema Energie alle gesellschaftlichen wie

wirtschaftlichen Bereiche – sei es auf Seiten der Verbraucher, wie der Erzeuger von Energie. Dabei ordnet sich die Region Lausitz-Spreewald in einen globalen, europäischen, nationalen wie bundesländerspezifischen Kontext ein – auch dies gilt es bei der Leitbildentwicklung zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen und dem politischen Wunsch, den CO₂-Ausstoß zu verringern, besteht damit die Herausforderung eine sichere, finanzierbare und emissionsarme Versorgung mit Energie bereitzustellen.

Bezugnehmend auf die bereits genutzten Ressourcen und die Potenziale in der Region Lausitz-Spreewald ergeben sich insbesondere in den Bereichen Windkraft, Photovoltaik und Solarthermie weitere Zubaumöglichkeiten. Die Chancen hierzu sollte die Region ergreifen, nicht ohne die Diskussion um die Art und Weise des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu führen. Hierzu zählt neben der Nutzung und Wahrung naturräumlicher Gegebenheiten auch die Akzeptanz in der Bevölkerung. Sowohl im Rahmen der Leitbilddiskussion wie auch aus neueren Umfragen wurde deutlich, dass die Zustimmung der Bevölkerung zu erneuerbaren Energieanlagen in der Umgebung des eigenen Wohnortes in Brandenburg - im Bundesvergleich – am geringsten ausfiel. Zwar ist die generelle Zustimmung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien weiterhin sehr hoch, aber die individuellen Interessen und Handlungsmöglichkeiten der Akteure vor Ort müssen abgestimmt und zu kompromissfähigen Lösungen unter Einbeziehung der unmittelbar Betroffenen führen. Die weitere Zustimmung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wird auch – oder gerade – von den Kosten des Ausbaus und den Möglichkeiten der Partizipation abhängen. Aufgrund der niedrigen Kaufkraft und der Vermögenssituation der privaten Haushalte in der Region stellen steigende Strompreise und EEG-Umlagen eine überproportionale Belastung dar.

„Chancen wahren“ bedeutet in diesem Zusammenhang, die sich bietenden Ausbauoptionen zu nutzen, womit auch einige „Risiken“ einhergehen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien führt zu einem weiteren Anstieg des bilanziellen Stromüberschusses, der die Region auch zum bedeutenden Energieexporteur von erneuerbarem Strom werden lässt.



Anhang 49: Potenziale Solarthermie

Potenzial Solarthermie	Potenzial 1 & 2 in GWh	bereits genutztes Potenzial in GWh	Potenzial 3 in GWh	Nutzungsgrad in %
Region Lausitz-Spreewald	18.537,00	24,49	18.512,50	0,1

Auszug aus dem Anhang Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald 2013

Im Bereich der Solarthermie wurden die Potenziale ähnlich denen der Photovoltaik auf Basis der Daten der ALK erhoben. Das Potenzial 2 beträgt 18.537 GWh, wovon aktuell nur 0,1 % genutzt werden.

Entscheidend ist, dass die Region Lausitz-Spreewald sich bewusst und offensiv den zahlreichen Herausforderungen der Energiewende stellen und ihren Beitrag zum Erfolg dieses Jahrhundertprojektes leisten wird. Zum Wohle der Region, ihrer Menschen und ihrer Zukunft!“

(siehe Quellenverzeichnis)

Integrierte Energiestrategie 2020 der Stadt Guben

Die Stadt Guben schafft mit der Integrierten Energiestrategie die Voraussetzung für: *“eine sichere, kostengünstige und nachhaltige Energieversorgung und leistet mit konkreten Projekten einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele des Landes Brandenburg. Teilziele sind die Erhöhung der Energieeffizienz, der Einsatz erneuerbarer Energien, die Reduzierung von CO₂-Emissionen, aber zugleich auch die Sicherung von Plattenbaugebieten als attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort. Dazu wird die Gewährleistung einer Mindestsiedlungs- bzw. -abnehmerdichte im Versorgungsgebiet als Voraussetzung gesehen. Im Vordergrund steht zunächst die Entflechtung von Fernwärme- und*

Gasnetz und der Aufbau von dezentralen Nahwärmenetzen. Mittel- bis langfristig ist eine Kooperation mit der polnischen Nachbarstadt Gubin angestrebt.

Der Einwohnerrückgang und der Stadtumbau sowie erfolgreiche energetische Sanierungsmaßnahmen haben in der Stadt Guben zu einem abnehmenden Wärmebedarf im Fernwärmenetz geführt. Aufgrund großer Wärmeverluste war das Fernwärmenetz in seinem Bestand gefährdet. In enger inhaltlicher Anlehnung an das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Guben und an das Stadtumbaukonzept wurde im Dezember 2009 ein partizipativ und interdisziplinär erarbeitetes energetisches Stadtentwicklungskonzept fertiggestellt. Diese Grundlagenuntersuchung stellt einerseits eine Analyse der Wärmeversorgungssituation in der Stadt Guben dar und zeigt andererseits Lösungsvorschläge auf, die technisch-wirtschaftlich bewertet wurden. Im Vordergrund des Konzeptes stehen die Entflechtung des Fernwärme- und Gasnetzes sowie der Aufbau von dezentralen Nahwärmenetzen. Zusätzlich wurden Möglichkeiten untersucht, regionale erneuerbare Energien zu nutzen und die Energieeffizienz in den Bereichen Wärme und Strom zu steigern.

Es sollen die Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung sichergestellt und mit der Versorgungsstruktur sozialverträgliche Energiepreise für die Verbraucher sowie ökologische Effekte erzielt werden, indem regenerative Energien zum Einsatz kommen und die Energieeffizienz erhöht wird.

Im Ergebnis der Untersuchung wird deutlich, dass die Stadtplanung stark mit der technischen Infrastruktur verknüpft ist. So bietet sich vielerorts die Umsetzung unterschiedlicher kleinräumiger Lösungen an, da diese energetisch effektiver und mit geringeren Investitionen verbunden sind. Aufbauend auf die Integrierte Energiestrategie 2020 wurde ein konkreter Maßnahmenplan erstellt.“ (siehe Quellenverzeichnis)

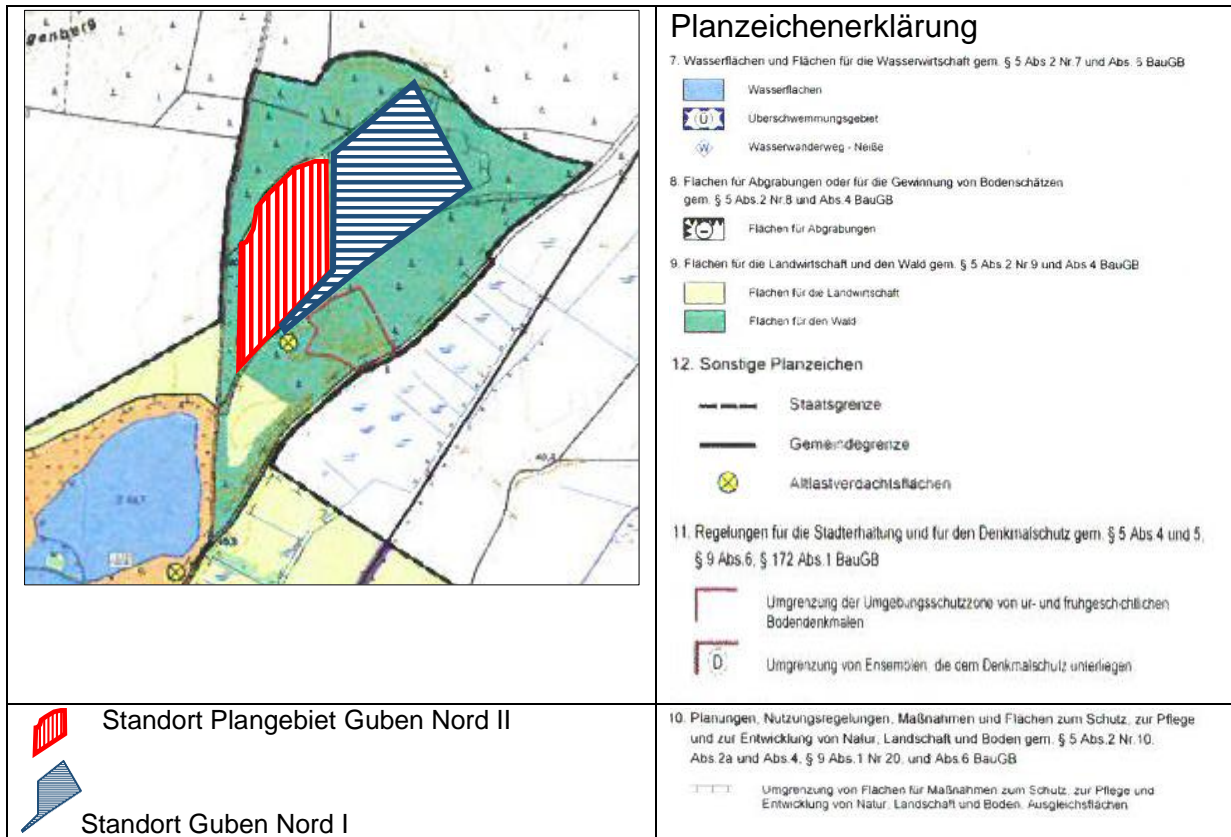
Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der

- **Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald,**
- **Regionales energiewirtschaftliches Leitbild und**
- **Integrierte Energiestrategie 2020 der Stadt Guben.**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Er widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Lausitz-Spreewald und des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg werden eingehalten und berücksichtigt.

Vorbereitende Bauleitplanung

- Der Standort befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.
- Der F-Plan weist den Standort als Flächen für Landwirtschaft sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden aus.
- Der Flächenbestand liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.



Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Guben (FNP). Entsprechend diesem Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff.9 BauGB, weiterhin als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden ausgewiesen.

Aus diesem Grunde ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben erforderlich. Die Gebietseinstufung in Orientierung an der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgt im Flächennutzungsplan zukünftig als Sonderbaufläche – Photovoltaik. Die Änderung des F-Planes erfolgen im Parallelverfahren.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Lage und Größe

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“ auf dem ehemaligen Deponiegelände befindet sich nördlich der Ortslage Bresinchen,

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Die Grundstücke liegen an einem ausgebauten Wirtschaftsweg, der von Bresinchen direkt zum ehemaligen Deponiestandort führt.

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

- im Norden: Waldfläche
- im Osten: Solarfläche
- im Süden: Waldfläche
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 630 m (südwestliche Grenze des Geltungsbereiches bis zur Wohnbebauung OT Bresinchen, Coschener Straße 36).

Der Standort befindet sich im Landkreis Spree-Neiße in der Gemarkung Bresinchen an der Coschener Str. zwischen OT Bresinchen und Coschen.

Bestandssituation

Gegenwärtige Nutzung

Die Deponie wurde zur Verfüllung eines Kiestagebaurestloches 1964 angelegt und ursprünglich durch den VEB Chemiefaserwerk „Herbert Warnke“ Guben betrieben. Zur Ablagerung kamen Braunkohleaschen aus dem Heizkraftwerk Guben bis zu seiner Außerbetriebnahme und darüber hinaus Ofenausbruchmaterial, Reaktorkies, Kalkschlämme und Chemiefaserabfälle. Zum 01.04.2001 wurde der Betrieb der Deponie eingestellt.

Der bis 1981 geschüttete, heute landwirtschaftlich genutzte Deponieabschnitt mit ca. 7 ha Fläche ist Gegenstand der Planung. Die Fläche des Geltungsbereiches wurde rekultiviert und das Gelände nivelliert. Auf der geplanten Vorhabenfläche befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die ehemalige und gegenwärtige Nutzung stark verändert worden. Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch die frühere Nutzung als Deponiefläche eingeschränkt.

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Die oberste Bodenschicht sind sandbestimmte diluviale Substrate. Die Ackerzahl liegt unter 30. Das Ertragspotenzial ist sehr gering.

Eine Wiederaufnahme des Deponiebetriebes ist ausgeschlossen.

Kataster und Eigentum

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Bresinchen, Flur 1, Flurstücke 196/1, 196/4, 194/1, 194/7, 197/4, 314 und 316. Alle Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich. Die Größe des Geltungsbereiches des Bauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 7,0 ha. Der Flächenbestand steht derzeit im Eigentum der Gesellschaft für Kraftwerksbeteiligungen mbH mit Sitz in Cottbus, einem Unternehmen der enviaM-Gruppe.

5 Geplante Bauliche Nutzung

Zur Realisierung eines Vorhabens ist lediglich ein geschlossenes Baufeld erforderlich. Darüber hinaus ist eine Zufahrt zum Gelände sowie die Einzäunung der Solaranlage erforderlich.

Das Baufeld soll ausschließlich mit Solarmodulen und den erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafos oder Schaltanlagen bebaut werden. Ferner ist die Aufstellung von Batteriespeichern vorgesehen. Diese werden in herkömmlichen Schiffscontainern verbaut und geliefert. Der Flächenbedarf eines Batteriecontainers beträgt ca. 15 Quadratmeter.

Da die Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Personal betrieben wird, sind bauliche Anlagen mit Aufenthaltsräumen und sanitären Anlagen nicht erforderlich.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet erfolgt die Festsetzung eines Sondergebiets zur Gewinnung von Solarenergie gemäß § 11 (2) BauNVO. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen- Photovoltaikanlage.

§ 11 Sonstige Sondergebiete

- *Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
- *Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung,*
- *Ladengebiete,*
- *Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,*
- *Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,*
- *Hochschulgebiete,*
- *Klinikgebiete,*
- *Hafengebiete,*
- *Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.*

Textliche Festsetzung: Art der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wird das Gebiet als „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen und Stromspeicher festgesetzt.

Zulässig sind Anlagen die der Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen einschließlich der dazu technisch erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Wechselrichter).

Die Aufzählung der zulässigen Nutzungen ist abschließend, andere bauliche Nutzungen wie Biomasseanlagen oder auch Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der zulässigen Sondernutzung.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dienen u. a. dazu, die Nutzungsdichte und den Versiegelungsgrad eines Baugebietes zu steuern.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im vorliegenden Planungsfall mit 0,6 festgesetzt. Das bedeutet, die maximal überbaubare Grundfläche wird als Grundflächenzahl (GRZ) mit maximal 0,6 festgesetzt. Die Festsetzung des Bebauungsplanes ermöglicht so die bauliche Überdeckung einer Grundfläche von 60% der Sondergebietsfläche.

Zu berücksichtigen sind hier auch die Grundflächen von Nebenanlagen und befestigte Erschließungsflächen.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfordert einerseits nur sehr geringe Flächenversiegelungen. Diese ergibt sich aus der nur punktuellen Verankerung der Unterkonstruktion der Modultische mittels Ramppfosten, den Fundamenten der Trafostation und ggf. aus den erforderlichen Zaunanlagen. Andererseits überdecken die Modultische als bauliche Anlagen knapp die Hälfte der für die Anlagen in Anspruch genommenen Grundfläche, die aber weiterhin unversiegelt bleibt. Dieser Wert dient insbesondere als Richtwert bei der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffes.

Die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Modultische sowie Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc.) ist das Maß zwischen der natürlichen Geländeoberkante in Metern und der Oberkante der Photovoltaikmodule bzw. zwischen dem natürlichen Gelände und der Oberkante der Dachhaut der Gebäude. Durch die Begrenzung der baulichen Höhe wird die optische Dominanz der Photovoltaikanlage im Nahbereich reduziert.

Weiterhin wird der Abstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Modultische festgesetzt, um die Pflege der Bodenfläche unter den Modulen zu ermöglichen. Zum Ausgleich von Bodenunebenheiten können punktuell auch geringfügige Überschreitungen zugelassen werden.

Mit der aufgeständerten Bauweise der Module kann die Flächenversiegelung auf ein Minimum reduziert werden; die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Sondergebietes bleibt vollständig erhalten; die Vegetation kann sich auch innerhalb der Photovoltaikanlage entwickeln. Zufahrten und Wege zu den Modulreihen und möglichen Nebenanlagen sind versickerungsfähig anzulegen.

Die Anlage ist in ihrer räumlichen Ausdehnung und Dimension den landschaftsräumlichen Maßstäben angepasst. Der Geltungsbereich ist relativ eben.

Textliche Festsetzung: Maß der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB; §§ 16 und 17 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im vorliegenden Planungsfall mit 0,6 festgesetzt.

Zu berücksichtigen sind hier auch die Grundflächen von Nebenanlagen und befestigte Erschließungsflächen.

Die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Modultische sowie Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc.) beträgt 4,0 m über der festgesetzten Bezugshöhe. Bezugshöhe ist 60 m über NHN. Der Bezugspunkt der Höhe ist die Erschließungsstraße der Deponiefläche, wie auf der Planzeichnung dargestellt, mit einer Höhe von 60 m über NHN.

Der Abstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Modultische wird mit mindestens 70 cm festgesetzt.

Zum Ausgleich von Bodenunebenheiten können punktuell auch geringfügige Überschreitungen zugelassen werden.

6.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

**Textliche Festsetzung: Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)**

Auf die Festsetzung der Bauweise wird verzichtet. Damit wird der Struktur der geplanten Anlage entsprochen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeintrag durch die Festsetzung einer Baugrenze nach § 23 Abs. 1 BauNVO bestimmt. Solarmodule und sonstige baulichen Anlagen, einschließlich Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen, die auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

Für die Bemessung und Lage der Abstandsflächen gilt § 6 BbgBO.
Der Mindestabstand von 3,0 m wird festgesetzt und eingehalten.

6.4 Einfriedungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 7 BbgBO)

Textliche Festsetzung: Einfriedungen

(Rechtsgrundlage: § 61 Abs. 1 Nr. 7 BbgBO)

Als Einfriedungen sind optisch durchlässige Zäune wie Metallzäune oder einfache Wildzäune mit einer maximalen Höhe von 2,3 m (einschließlich Übersteigschutz) zulässig. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einfriedung der gesamten Anlage mit Übersteigschutz erforderlich.

Einfriedungen sind so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (mindestens 15 cm) bzw. eine Kleintierdurchlässigkeit vorhanden ist. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

6.5 Maßnahme zum Bodenschutz

**Textliche Festsetzung: Maßnahme zum Bodenschutz
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Durch das geplante Vorhaben werden bau- und anlagenbedingt Flächen versiegelt. Vollständig versiegelt werden nur die Bereiche der Fundamente von Nebenanlagen, wie Trafostation und Zaunanlage. Dabei handelt es sich um sehr kleine Bereiche.

Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Die Ausführung in geschotterter Bauweise ist zulässig.

Baubedingt sind einige Eingriffe in den Boden notwendig, insbesondere durch Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) und die notwendigerweise zu erstellenden Leitungsgräben.

6.6 Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Umweltbericht und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (siehe Anlage) detailliert beschrieben.

Die Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes realisiert.

Textliche Festsetzung: Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20**

Nr. Beschreibung

- M1 Mindestabstand der Module
Der Mindestabstand der Modulunterkante muss mindestens 0,70 m ab Oberkante Gelände betragen.
Als Bezugspunkt für die Geländeoberkante gilt die unmittelbar senkrecht unterhalb der jeweils tieferliegenden Seite eines Moduls gelegene natürliche Geländeoberfläche.
- M2 Entwicklung und dauerhafte Unterhaltung von Grünflächen
Die nicht überbauten Flächen des Sondergebietes sowie die Flächen unter den aufgeständerten Photovoltaikmodulen, sofern sie nicht versiegelt sind, sind als geschlossene Vegetationsdecke unter Nutzung des standorteigenen Samenpotenzials anzulegen und zu entwickeln. Die Ansaat mit einer naturnahen, autochthonen Gras- / Wildkräutermischung ist zulässig. Der Erhalt offener, vegetationsloser Bereiche, die nicht infolge natürlicher Sukzession bestocken, ist zulässig.
Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die dauerhafte Unterhaltung ist durch Mahd zu sichern. Bei einer Mahd ist das Mähgut abzufahren. Die Pflege der Flächen hat in zeitlich und räumlich versetzten Abschnitten zu erfolgen.
Eine Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- M3 Regelung zum Umgang mit Niederschlagswasser
Das auf den Flächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist über belebte Bodenschichten breitflächig zu versickern. Entwässerungsanlagen sind nicht zulässig.
- M4 Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinlebewesen
Die Einfriedung des Sondergebietes bzw. der Liegenschaft ist so zu gestalten, dass sie für Kleinlebewesen keine Barrierewirkung entfaltet.
Der Einsatz von Stacheldraht bis 0,70 m über Gelände ist nicht zulässig. Die Einfriedung ist in einer Höhe von mindestens 15 cm von Boden anzuordnen.
Zaunanlagen mit Sockelmauer sind nicht zulässig.

- M5 Beschränkung aller Holzungs- und Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28. Februar) - (entsprechend der Maßnahmen-Nr.: M1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages) und zeitliche Beschränkung des Baugeschehens
Zur Vermeidung der Tötung, der Schädigung und Störung von geschützten Arten dürfen in der Zeit der Brut und Aufzucht von Anfang März bis Ende September jeden Jahres keine Lebensstätten zerstört oder geschützte Arten gestört und vertrieben werden.
Baufeldfreimachung in diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann.
- M6 Erhalt des Brutplatzes der Feldlerche - (entsprechend der Maßnahmen-Nr.: M2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages)
Die Versiegelung der Solaranlage ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (max. 5 % Gesamtversiegelungsgrad).
Zur Offenhaltung der Modulaufstellflächen sind extensive Nutzungskonzepte zu wählen:
eine ein- bis zweimalige Schnittnutzung unter Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel.

7 Erschließung, Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrserschließung

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Coschener Str. zwischen OT Bresinchen und Coschen. Von dort führt ein teilweise gepflasterter / geschotterter Wirtschaftsweg zur Vorhabenfläche.

Das Gelände der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird mit einem Zaun mit Übersteigschutz eingezäunt. Die Einfriedung ist dem gegebenen Geländeverlauf anzupassen.

Eine Netzanbindungsmöglichkeit besteht. Der Netzverknüpfungspunkt wird voraussichtlich im 20-kV-Netz der E.DIS Netz GmbH liegen. Eine verbindliche Netzanschlussreservierung wird unverzüglich nach entsprechender Planreife beantragt werden.

Eine weitere öffentliche Erschließung ist nicht erforderlich, weil alles weitere auf dem Grundstück selbst im Sinne einer inneren Erschließung regelt.

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer weniger Wartungseinheiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich ist und das Plangebiet außerhalb bewohnter Siedlungen liegt.

7.2 Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung des Plangebietes vor.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser, breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf dem Gebiet und gelangt an Ort und Stelle in den Boden. Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich.

7.3 Löschwasser / Brandschutz

Gemäß Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) ist von der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr eine Zufahrt insbesondere zu den elektrischen Anlagen der Photovoltaikanlage sicherzustellen. Bewegungsflächen und Wendemöglichkeiten wurden eingeplant. Zufahrten sowie Bewegungsflächen müssen insbesondere in ihrer Breite, Befestigung und im Bereich der Kurven den Anforderungen an die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in ihrer derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Zur Löschwasserversorgung besteht die Möglichkeit die vorhandenen Brunnen (östlich der Anlage) oder Wasser aus dem Kiessee (südwestlich der Anlage) zu nutzen.

In der DIN 4102 sind die Brandschutzbestimmungen für Bauteile und Baustoffe und somit auch für Photovoltaik-Module geregelt. Photovoltaik-Module aus Materialien Silizium, Glas und Aluminium werden als „nicht brennbar“ (Baustoffklasse A) eingestuft.

Das Photovoltaik-Modul als Bauteil kann als schwer entflammbar eingestuft werden. Photovoltaikanlagen stehen mit in Reihe geschalteten Modulen bei Lichteinfall jedoch ständig unter Spannung. Sie können zwar vom Netz genommen, nicht aber spannungsfrei geschaltet werden. Daher birgt die Feuerbekämpfung mit Wasser grundsätzlich die Gefahr eines elektrischen Schlags.

Erdkabel sind sachgemäß anzuschließen und mit Schutz vor mechanischen Beschädigungen, wie z. B. beim Grasschnitt, zu verlegen. Ebenso sind die Anschlüsse in Trafo und Wechselrichter ordnungsgemäß, mit Schutz vor mechanischen Beschädigungen auszuführen. Generell ist für die Gleichstromseite eine erd- und kurzschlussichere Installation vorzunehmen.

Brandlasten und Brandgefahren sollen minimiert werden:

- zu starken Bewuchs unter der PV-Anlage vermeiden / regelmäßige Mahd;
- anfallenden Grasschnitt von der Anlage entfernen;
- geeignetes Material für die Unterkonstruktion verwenden;
- nach der Installation keine Brandlasten auf dem Gelände zurücklassen (Kartonagen, Verpackungsmaterial usw.)
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind elektrische Anlagen und dementsprechend vor dem Zugriff durch Unbefugte zu sichern.
- Im Brandfall können unterwiesene Einsatzkräfte Zutritt erhalten. Die Trafo- und Wechselrichterstationen sind vom direkten Zugriff durch Einsatzkräfte ausgenommen und mit Warnhinweisen auszustatten (Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung).

8 Gewässerschutz

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

In der direkten Umgebung des B-Plangebietes befindet sich ein Oberflächengewässer, welches im Zusammenhang mit dem Kiessandabbau entstanden ist. Die Entfernung zu diesem Oberflächengewässer beträgt ca. 100 m.

Das Coschener Fließ liegt etwa 250 m südlich des Vorhabenstandortes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in keinem Überschwemmungsgebiet.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in über 1.000 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die Deponie ist vollflächig mit einer etwa 1 m starken Rekultivierungsschicht abgedeckt. Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt bei über 4 m unter der obersten Bodenschicht und ist somit relativ geschützt. Das Niederschlagswasser wird auf der Vorhabenfläche bzw. auf dem angrenzenden Areal versickert. Weitere Ausführungen- siehe Umweltbericht.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

Der § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erläutert, was unter dem Begriff „Eingriffe in Natur und Landschaft“ zu verstehen ist.

BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Es beinhaltet keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen im Planungsgebiet und in relevanter Nähe zum Plangebiet nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotope sind somit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. im unmittelbar angrenzenden Areal nicht vorhanden.

Im Umkreis von 200 m um den Vorhabenstandort befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützte Biotope.

In der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes befinden sich nachstehende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Oder-Neiße“ (3954-301) in 670 m Entfernung, südöstlich,
- Naturschutzgebiet „Oder-Neiße“ (329559) in 670 m Entfernung, südöstlich,
- Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ (DE3453-422) in 670 m Entfernung, südöstlich,
- Landschaftsschutzgebiet „Gubener Fließtäler“ in 1.280 m Entfernung, südlich,
- Feuchtwiesen in 200 m Entfernung, südöstlich,
- Grünlandbrache feuchter Standort von Schilf dominiert in 580 m, südöstlich,
- Sand-/Kiesgrube in 100 m Entfernung, südwestlich,
- Schaumkraut-Schwarzerlenwald in 1.150 m Entfernung, westlich,
- temporäre Kleingewässer (naturnah, beschattet) in 1.000 m Entfernung, östlich.

Der Vorhabenstandort gehört zu keinem Biotopverbundsystem. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Spree-Neiße enthält bezüglich dieser Aschedeponiefläche auch keine Festsetzungen.

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der vorgesehenen Nutzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der festgesetzten Schutzgebiete zu erwarten. Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 1a Abs.3 BNatSchG i. V.m. dar.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben erfolgte. Im Umweltbericht wurden die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“ verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt (siehe Anlage).

Altlasten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich einer Altdeponie. Die Aschedeponie Bresinchen ist im Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße unter der Nummer 0126710006 gem. § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) eingetragen. Für die Deponie wurde ein Haftungsfreistellungsverfahren abgeschlossen.

Die Aschedeponie Coschen wurde in die Teilflächen Abis C unterteilt. Die Teilflächen Bund C sind bereits mit PV-Anlagen bebaut; diese Flächen wurden im Haftungsfreistellungsverfahren saniert.

Das Plangebiet (Teilfläche A) wurde bereits vor 1982 rekultiviert und seitdem landwirtschaftlich genutzt. Zur Vorbereitung für die landwirtschaftliche Nutzung ist nur bekannt, dass Mutterboden aufgebracht wurde ("Ermittlung des Inventars der Aschedeponie Bresinchen", erstellt durch das Ing. Büro Beerbalk, Berlin am 19.11.2001). Die Teilfläche A war nicht Bestandteil der Haftungsfreistellung.

Die Deponie verfügt innerhalb des Plangebietes über keine technische Funktionsschicht. Vorgaben und Standards die auf Deponien mit technischen Funktionsschichten abzielen, finden hier keine Anwendung.

Für die Aschedeponie Bresinchen ist die Nachsorgephase weitgehend abgeschlossen. Die Überwachung wesentlicher umweltschutzrelevanter Parameter (Monitoring) hinsichtlich der Grundwasserqualität wird weiterhin durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen von der Aschedeponie im Planungsgebiet keine konkreten Gefahren mehr aus. Weitere Ausführungen- siehe Umweltbericht.

Denkmalschutz

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes. Im Vorhabensbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I, S. 215) bekannt. Denkmale übriger Gattung oder deren Umgebung sind nicht betroffen.

Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metalsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder -bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.

10 Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“ auf dem Gelände des ehemaligen Braunkohlekraftwerk Guben gehörenden Aschedeponie ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht, gemäß § 2a Nr. 2 BauGB zu erstellen. Dieser

wird der Begründung als Anlage beigefügt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer brachliegenden Fläche errichtet werden.

Folgende Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

- minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt,
- Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technisch geprägte Nutzung der seit langem brachliegenden Fläche,
- Lärmemissionen sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten,
- Geruchsimmissionen treten nicht auf,
- Staubemissionen sind nicht vorhanden,
- durch die exponierte Lage und die Ausrichtung der Module nach Süden
- entsteht keine Blendwirkung.

Flächenbilanzierung

Die nachstehende Tabelle beinhaltet die Entwicklung des Flächenbedarfs und die Nutzungsstruktur des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Position	Ist-Zustand		Bebauungsplan	
	m ²	%	m ²	%
Geltungsbereich	69.583	100,00	69.583	100,00
Ackerland	67.563	97,10		
Ruderalflur	2.020	2,90	3.291	4,73
unbefestigter Weg			3.543	5,09
Baufeld			62.749	90,18

11 Planungsgrundlagen in der jeweiligen aktuellen Fassung

Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Landesrecht

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)
- Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald,
- Regionales energiewirtschaftliches Leitbild
- Integrierte Energiestrategie 2020 der Stadt Guben.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)
- Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Bundesartenschutzverordnung BArtSchV

Kartengrundlagen

Die nachstehenden Karten bilden die Grundlage für den vorliegenden B-Plan:
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 19.10.2015
ALKIS – Datensatz Auftrags-Nummer: 231509464, Quellenvermerk: Geo LGB

Quellen-/Literaturverzeichnis

- Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald
- Regionales energiewirtschaftliches Leitbild
- Integrierte Energiestrategie 2020 der Stadt Guben